

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“

vom 16. August 1989 (Regierungsamtsblatt Nr. 10 S. 79 ff. vom 29. August 1989, zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Naturschutzgebiete an den Euro vom 22. Oktober 2001 (RABl OFr. Nr. 13/2001), in der vom 1. Januar 2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatschG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§1
Schutzgegenstand

Die in der Stadt Coburg zwischen den Stadtteilen Glend und Beiersdorf sowie südlich des Ortsteiles Sulzdorf der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, beiderseits des Sulzbaches gelegene Senke wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 170 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. eines der wenigen in Oberfranken noch vorhandenen Feuchtwiesengebiete zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
3. das Gebiet vor für die Vogelarten nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten und
4. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern.

§ 4
Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
 5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern, den Grundwasserstand abzusenken oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
 6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

NaturschutzVO Glender Wiesen

124

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Gehölze jeglicher Art anzupflanzen oder Flächen aufzuforsten,
12. die Wiesen Fl.-Nrn. 36, 37, 38 Gemarkung Sulzdorf, 356, 357, 363, 364, 365, 368, 374 Gemarkung Bertelsdorf und 499 Gemarkung Beiersdorf zwischen 1. April und 20. Juni zu befahren oder vor dem 20. Juni zu mähen,
13. die Grabenböschungen und Grabenränder bis 1,5 m von der Böschungsoberkante aus vor dem 1. September zu mähen,
14. Flächen in Ackerland umzuwandeln oder zu beweiden
15. die Grundstücke Fl.-Nrn. 182, 184 Gemarkung Neuses, Fl.-Nrn. 500, 505, 506, 509, 511 Gemarkung Beiersdorf und in der Gemarkung Bertelsdorf die Grundstücke Fl.-Nrn. 358, 359, 360 und den südwestlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 348 bis zur Verbindungslinie zwischen der Nordwestecke von Fl.-Nr. 347 und der Südostecke von Fl.-Nr. 356 landwirtschaftlich zu nutzen.
16. die Grundstücke Fl.-Nrn. 463, 464, 492, 493, 495 Gemarkung Beiersdorf, Fl.-Nr. 372 Gemarkung Bertelsdorf, Fl.-Nrn. 181 und 186 Gemarkung Neuses ganz oder teilweise als Acker zu nutzen, zu düngen, zwischen 1. April und 20. Juni zu befahren oder vor dem 20. Juni zu mähen,
17. die Wiesen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 443/2, 462, 465, 466, 498 Gemarkung Beiersdorf, Fl.-Nrn. 366 und 367 Gemarkung Bertelsdorf zu düngen, zwischen 1. April und 20. Juni zu befahren oder vor dem 20. Juni zu mähen,
18. im offenen Gelände Jagd- oder Beobachtungsstände aufzustellen,
19. an der Ostseite des Sulzbaches die Angelfischerei auszuüben,
20. Sachen im Gelände zu lagern,
21. Feuer zu machen,
22. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. den Sulzbach mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu reiten,
6. zu zelten,
7. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 7),
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Instandhaltungsarbeiten und unwesentliche Änderungen an vorhandenen Gebäuden,
2. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September,
3. die Instandhaltung von bestehenden Drainagen und Gräben ohne Verwendung von Grabenfräsen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September,
4. Unterhaltungsarbeiten an den bestehenden Leitungen, wobei in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden dürfen,
5. die Anpflanzung von standortheimischen Laubgehölzen in einem je 10 m breiten Streifen beiderseits entlang des Sulzbaches,
6. die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 13, 14, 15 und 17,
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei von der Westseite des Sulzbaches aus; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19,
9. das Befahren der befestigten Wege mit Fahrzeugen ohne Motorkraft oder mit Krankenfahrstühlen,
10. das Reiten auf den befestigten Wegen,
11. die baulichen Maßnahmen zur Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Goldbergsee und die dadurch veranlasste Verlegung des Bahnkörpers der Strecke Coburg – Rodach b. Coburg entsprechend den noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschlüssen im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken,
12. die Durchführung von Biotopgestaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken auf den unterhalb der Höhenlinie 298,00 u. NN gelegenen Fläche, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli; der Verlauf der Höhenlinie 298,00 ist aus einer Karte ersichtlich, die bei der Stadt Coburg, dem Landratsamt Coburg und bei der Regierung von Oberfranken niedergelegt ist.
13. die zeitweise Überstauung von Flächen im Zuge von Hochwasserrückhaltung,

14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt bzw. des Landratsamtes Coburg erfolgt,
15. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6
Befreiungen

- (1) von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 23 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. September 1989 in Kraft.

Bayreuth, den 16. August 1989

Regierung von Oberfranken
Dr. Erich Haniel
Regierungspräsident